

An die
Gewerblichen Arbeitskräfte-
überlassungs-Unternehmen Österreichs

Wien, 27.11.2019

Neuheiten für das Jahr 2020 / SWF-Förderabwicklung

Sehr geehrte Geschäftsleitung!

Ich darf Sie hiermit über die Neuheiten in der SWF-Förderabwicklung für das Jahr 2020 informieren.

Die aktuellen Fördereinschränkungen (max. EUR 3.000,- pro Zeitarbeitskraft und max. EUR 15.000,- für gleichartige Allg. Bildungsmaßnahmen und Allg. Bildungsmaßnahmen mit Zuschuss) werden mit 31.12.2019 auslaufen.

Die neue Leistungsordnung bringt folgende Änderungen, für die SWF-Leistungsbereiche welche ab 01.01.2020 beginnen:

- Es werden ausschließlich SWF-gelistete Bildungsmaßnahmen mit jenen Schulungsträgern gefördert, die mit dem SWF eine Rahmenvereinbarung geschlossen haben, das sind Ö-Cert-zertifizierte Unternehmen bzw. Unternehmen die von öffentlich-rechtlicher Stelle dazu ermächtigt sind. Diese von uns akzeptierten Schulungsträger werden ab 01.01.2020 auf der SWF-Website gelistet.
- Bildungsmaßnahmen für Zeitarbeitskräfte werden erst nach Ablauf des Probemonats gefördert.
- Bildungsmaßnahmen für geringfügig angestellte Zeitarbeitskräfte werden erst nach Ablauf von drei Beschäftigungsmonaten gefördert, im Ausmaß bis max. EUR 100,- pro Zeitarbeitskraft und Beschäftigungsjahr.
- eLearning-Bildungsmaßnahmen werden ausschließlich in bedarfsbezogenen Ausnahmefällen gefördert, wenn sie bestimmte Mindestanforderungen (siehe Punkt 1.4.1. b) erfüllen.
- In Bezug auf etwaige wirtschaftliche Verflechtungen zwischen Schulungsträger, AKÜ-Unternehmen und/oder Beschäftiger-Betrieben wird auf § 2 Abs 4 der Leistungsordnung idGF verwiesen.
- Die Förderung von Bildungsmaßnahmen ist bis max. 125 % vergleichbarer Referenzpreise wichtiger, regionaler Schulungsträger möglich.

- Allg. Bildungsmaßnahmen nach § 3 der Leistungsordnung sind bis max. EUR 6.000,- inkl. USt.pro Zeitarbeitskraft und Beschäftigungsjahr förderbar.
- Der SWF-Vorstand kann die Anzahl von Ausbildungsplätzen je Bildungsmaßnahme oder je Schulungsträger oder je AKÜ-Unternehmen begrenzen.
- Bei Allg. Bildungsmaßnahmen oder Fachkräfteausbildungen nach § 4 der SWF-Leistungsordnung in Kombination mit Bildungskarenz, Bildungsteilzeit oder Fachkräftestipendium muss der wöchentliche Qualifizierungsumfang dem vorangegangenen Beschäftigungsausmaß vor Eintritt in die Bildungsmaßnahme entsprechen.
- Allg. Bildungsmaßnahmen in Kombination mit Bildungskarenz, Bildungsteilzeit oder Fachkräftestipendium oder Fachkräfteausbildungen nach § 4 der SWF-Leistungsordnung werden ausschließlich nach einem vorab geführten Beratungsgespräch mit und einer schriftlichen Zusage durch den SWF gefördert.
- Frauen werden durch spezielle Maßnahmen gefördert.

Für die Förderung von Lohnkosten für Bildungsmaßnahmen bzw. die Förderung von Stehzeiten (Überbrückungsgeld) werden ab 01.01.2020 als Nachweis ausschließlich zweckdienliche Informationen direkt auf dem Lohnzettel (Ausweisen der Schulungsstunden bzw. Ausweisen der Stehzeiten) akzeptiert.

Um bereits abgehaltene Bildungsmaßnahmen kostenschonend evaluieren und dadurch das SWF-Förderangebot für Sie laufend verbessern zu können, werden Umfragen direkt aus unserer Datenbank zwei Wochen nach Ausbildungsende generiert. Wir bitten Sie um Ihre Teilnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Sozial- und Weiterbildungsfonds



Mag. Franz Rossegger
Direktor

Anlage:

- Anhang „Förderabwicklung 2020“

Anhang: Förderabwicklung 2020

Um Ihnen eine effiziente SWF-Förderabwicklung anbieten und dadurch die Förderauszahlung an Sie beschleunigen zu können, bitten wir Sie folgende Aspekte zu beachten:

So kommen Sie am schnellsten zur SWF-Förderung:

- Verwenden Sie stets die aktuellen SWF-Formulare (Datenschutz-Erklärung, Ausbildungsantrag, ...), welche für Sie auf der SWF-Website zum Download bereitstehen. Ab sofort werden veraltete Formularversionen nicht weiter akzeptiert.
- Füllen Sie auf den SWF-Formularen alle gewünschten Daten vollständig, korrekt und in einem lesbaren A4-Format aus. Der SWF bearbeitet komplette Anträge prioritär, alle anderen Anträge werden nach hinten gereiht und SWF-Fördergelder könnten aufgrund gering zur Verfügung stehender finanzieller Mittel nicht mehr zur Gänze bzw. gar nicht ausgeschüttet werden.
- Sollten Sie von uns eine (elektronische) Nachforderung erhalten, liefern Sie bitte nur genau diese fehlenden Unterlagen nach, damit wir den Förderfall für Sie positiv abschließen können. Auch hier gilt: Förderanträge mit abermals falsch eingereichten Unterlagen werden in unserer Förderabwicklung nach hinten gereiht.
- Es werden ab 01.01.2020 ausschließlich akzeptiert:
 - Rechnungen der beim SWF gelisteten Schulungsträger
 - Zahlungsnachweise der beim SWF gelisteten Schulungsträger
- Die Förderung von Lohnkosten für Bildungsmaßnahmen bzw. die Förderung von Stehzeiten (Überbrückungsgeld) werden ab 01.01.2020 als Nachweis ausschließlich zweckdienliche Informationen direkt auf dem Lohnzettel (Ausweisen der Schulungsstunden bzw. Ausweisen der Stehzeiten) akzeptiert.
- Wenn Sie von uns die Nachricht erhalten, dass ein Förderbetrag bereits berechnet und zur Auszahlung ansteht, dann bitten wir Sie, das Vorlage-Formular (De-minimis-Erklärung) rasch firmenmäßig (Stempel + Unterschrift) zu unterfertigen und an der dafür vorgesehenen Stelle im SWF-Onlineportal wieder hochzuladen.
- Wenn Bildungsmaßnahmen in Kombination mit Bildungskarenz, Bildungsteilzeit oder dem Fachkräftestipendium absolviert werden, benötigen wir rechtzeitig (spätestens bis zum 10. des Monats, in dem die erste Zuschusszahlung an Ihre Zeitarbeitskraft erfolgen soll) für die „13-Wochenschnitt-Berechnung“ den AMS-Leistungsnachweis sowie die letzten 3 (vollen) Lohnzettel vor Beginn der Bildungsmaßnahme.